

Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie - Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikation

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) geändert. Mit der Änderung wurden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikationen umgesetzt (Epidemiologisches Bulletin 2/ 2020). Die sachsen-anhaltische Impfvereinbarung* wurde entsprechend angepasst.

Die Angaben zur beruflich bedingten Masernimpfung in der SI-RL entsprechen nun auch den Vorgaben des Masernschutzgesetzes, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist. Eine beruflich indizierte Impfung gegen Masern erfolgt zweimalig bei ungeimpften Personen. Bei bereits einmal geimpften Personen ist eine weitere Impfung erforderlich.

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen mit Abweichungen

Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen für die beruflich indizierten Masern-, Mumps-, Röteln- oder Varizellen-Impfungen in die SI-RL ist der G-BA teilweise von den STIKO-Empfehlungen abgewichen. Diese Unterschiede sind zu beachten, denn für die Feststellung, ob eine Impfung Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist, ist die SI-RL des G-BA heranzuziehen.

- Entgegen der Entscheidung der STIKO, die Empfehlungen zu den beruflich bedingten Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln zu einer MMR-Empfehlung zusammenzufassen, werden diese in der SI-RL weiterhin einzeln abgebildet.
- Eine weitere Abweichung erfolgte bei der Auflistung der Bereiche in medizinischen Einrichtungen und Einrichtungen der Pflege, in denen Impfungen gegen Röteln laut STIKO beruflich indiziert sind. Anders als die STIKO beschränkt sich der G-BA in der SI-RL auf die Bereiche der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung. Laut G-BA ließen sich den wissenschaftlichen Ausführungen der STIKO keine ausreichenden Hinweise entnehmen, die eine berufliche Impfung aller Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege, sowie Fach-, Berufs- und Hochschulen gegen Röteln begründen.

Berufliche Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen zulasten der GKV - Übersicht der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie

Beruflich indizierte Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen können nunmehr nach folgenden Regeln der SI-RL zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen.

Masern

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<p>Berufliche Indikation: Nach 1970 (<i>Hinweis der KVSA: ab 1.1.1971</i>) geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material - Einrichtungen der Pflege*** - Gemeinschaftseinrichtungen* - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern - Fach-, Berufs- und Hochschulen. 	<p>Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen. Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Mumps oder Röteln eingesetzt werden.</p>

Mumps

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<p>Berufliche Indikation: Nach 1970 (<i>Hinweis der KVSA: ab 1.1.1971</i>) geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe - Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material - Einrichtungen der Pflege*** - Gemeinschaftseinrichtungen* - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern - Fach-, Berufs- und Hochschulen. 	<p>Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen. Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Röteln eingesetzt werden.</p>

Röteln

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<p>Berufliche Indikation: Nach 1970 (<i>Hinweis der KVSA: ab 1.1.1971</i>) geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material- Einrichtungen der Pflege** in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung- Gemeinschaftseinrichtungen*- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	<p>Bei Frauen 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den wenigsten dokumentierten Impfungen. Bei Männern reicht eine 1-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff aus (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Mumps eingesetzt werden.</p>

Varizellen

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
<p>Berufliche Indikation: Seronegative Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material- Einrichtungen der Pflege***- Gemeinschaftseinrichtungen*- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.	<p>Insgesamt 2-malige Impfung (bei gleichzeitiger Indikation zur MMR-Impfung ggf. MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden)</p>

Tabellen und Fußnoten: Auszüge Anlage 1 der SI-RL, modifiziert

Legende:

*

Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen

**

Medizinische Einrichtungen sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Einrichtungen der Pflege sind

- ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d.h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen,
- ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahme und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)
- sowie stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.

Neue Dokumentationziffern für die beruflich indizierte Masernimpfung

In der Anlage 2 der SI-RL (Dokumentationsnummern) wurden in den Zeilen „Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)^o“ und „Masern, Mumps, Röteln (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)“ die Dokumentationsziffern 89113 Y bzw. 89301Y durch die Dokumentationsziffern 89113 V und 89113 W sowie 89301V und 89301 W ersetzt und eine neue Zeile für die Dokumentationsziffern für die beruflich bedingte MMR-V-Impfung

eingefügt. Diese Änderungen wurden entsprechend in die Anlage der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung* übernommen.

Impfung gegen	ICD-10-GM	Dokumentationsnummer			Vergütung 2020
		erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Masern (Standardimpfung)◇ - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)◇	Z24.4	89113A 89113 89113V	89113B 89113W		7,58 € 7,58 € 7,58 €
◇ zurzeit kein Impfstoff verfügbar					
Masern, Mumps, Röteln (M-M-R) Masern, Mumps, Röteln (M- M-R) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	Z27.4	89301A 89301V	89301B 89301W		10,79 € 10,79 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (M-M-R-V) Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (M-M-R-V) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)	Z27.4	89401A 89401V	89401B 89401W		12,21 € 12,21 €

Tabelle: Auszug Anlage 1 der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung, Stand: 15. Mai 2020

Hintergrund - Masernschutzgesetz: Seit dem 1. März 2020 müssen Personen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen, die ab dem 1.1.1971 geboren wurden, einen ausreichenden Impfschutz oder – ab der Vollendung des ersten Lebensjahres - eine Immunität gegen Masern nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Hintergrund – beruflich indizierte Impfungen zulasten der GKV: Versicherte haben Anspruch auf alle beruflich indizierten Impfungen zulasten der GKV gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA. Es wird nicht mehr unterschieden, ob die Impfung zulasten der GKV zu erbringen ist, oder ob ein Anspruch gegen andere Kostenträger (z.B. Arbeitgeber) besteht (gesetzliche Regelung durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz).

*Vertragspartner der sachsen-anhaltischen Impfvereinbarung: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und gesetzliche Krankenkassen

Die Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie sind mit Wirkung vom 15. Mai 2020 in Kraft getreten.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Schutzimpfungs-Richtlinie.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000